Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 25. Jahrgang 1898.

768. 842. Auf den Bericht vom 9. Mai d. Js. will Ich gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 der Rheinprovinz zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihescheine und der erforderlichen Zinsscheine und Anweisungen nach Maßgabe des anbei zurückfolgenden Regulativs durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber der Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein. Uebrigens wird dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung seitens des Staates zu übernehmen, ertheilt. Vorstehender Erlaß und das beiliegende Regulativ nebst den dazu gehörigen Anlagen sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. April 1872 (G.-S. S. 357) bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Mai 1898. ad I. A. 5783.

gez. **Wilhelm** R.

ggez. v. Miquel.

Zugleich für den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten: gez. Frhr. von der Recke.

An den Finanzminister, den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Minister des Innern.

Regulativ,

betreffend die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz.

§. 1. Die Rheinprovinz hat die Befugniß, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, und zwar durch Vermittelung der Landesbank, Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Anleihescheine der Rheinprovinz"

auszustellen und auszugeben und zwar unter folgenden Einschränkungen:

Die Summe der von der Landesbank ausgegebenen Anleihescheine darf die Summe der von der Landesbank ausgegebenen statutmäßig sicher gestellten und jeweilig noch nicht amortisirten Darlehen nicht übersteigen und dürfen hierbei die von dem Provinzialverbande selbst bei der Landesbank aufgenommenen Darlehen nur insoweit zur Anrechnung kommen, als die nach §. 119 der Provinzial-Ordnung erforderliche Zustimmung des Ministers des Innern zu dem Anleihebeschlusse ertheilt ist.

§. 2. Zum Zwecke der besonderen Förderung des von der Landesbank betriebenen Grundkreditgeschäftes erhält die Rheinprovinz fernerhin das Recht, von den nach §. 1 auszugebenden Anleihescheinen einen Theil auszusondern, für welchen die Provinz auf das ihr zustehende Kündigungsrecht (§. 7) für die Dauer von zehn Jahren Verzicht leisten darf. Diese Befugniß wird indeß nur unter der Bedingung ertheilt, daß der Gesammtbetrag der in solcher Weise mit zehnjähriger Unkündbarkeit ausgegebenen Anleihescheine die Summe der von der Landesbank mit gleicher Unkündbarkeit bewilligten hypothekarischen Darlehen nicht übersteigen darf.

Die Landesbank hat dementsprechend das Recht, für die von ihr bewilligten hypothekarischen Darlehen eine beiderseitige zehnjährige Unkündbarkeit zu verabreden.

Für die nach diesem Paragraphen zur Anrechnung gelangenden Darlehen darf der Beginn der Tilgungspflicht für die Darlehnsschuldner nicht aufgeschoben werden; vielmehr sind während der zehnjährigen Frist die von den Schuldnern zu zahlenden Tilgungsbeträge einschließlich der ersparten Zinsen zu einem Tilgungsfonds anzusammeln und demnächst zur verstärkten Tilgung zu benutzen.

§. 3. Die Anleihescheine, Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen werden nach dem in der Anlage beigefügten Muster ausgefertigt.

Die mit zehnjähriger Unkündbarkeit ausgegebenen Anleihescheine (§. 2) tragen auf der Vorderseite den Vermerk:

„Dieser Anleiheschein darf dem Inhaber nicht vor dem . . . . . 19 . . zur Einlösung aufgekündigt werden."

§. 4. Die vorstehenden Befugnisse werden zunächst nur auf zehn Jahre vom Erlaß dieses Privilegiums ab und unter dem Vorbehalt des der Staatsregierung zustehenden jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

§. 5. Zur Sicherung der Kontrole über die Ausübung der in §. 1 und 2 ertheilten Befugnisse hat die Landesbank alljährlich eine Nachweisung der auf Grund dieser Bestimmungen ausgegebenen Anleihescheine und des noch nicht amortisirten Betrages der ausgegebenen Darlehen der Staatsregierung einzureichen.

§. 6. Den Zinsfuß für die Anleihescheine, die Zinsverfalltermine, die Höhe sowie die sonstigen Bedingungen der Anleihe setzt der Provinzialausschuß fest.

Den Anleihescheinen werden Zinsscheine auf zehn oder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zwanzig halbe Jahre nebst Anweisungen beigefügt. Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Zinsscheine vom Verfalltage ab durch die Landesbank der Rheinprovinz. Das Forderungsrecht aus einem solchen Zinsscheine erlischt, wenn derselbe innerhalb fünf Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung vorgezeigt wird. Mit dem Ablauf desjenigen Zeitraumes, für welchen Zinsscheinbogen ausgegeben worden sind, werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinsscheinbogen dem Einlieferer der Anweisung ausgereicht. Bei dem Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheine an den Inhaber des Anleihescheins, wenn bereits der zweite Zinstermin des neuen Zinsscheinbogens verstrichen ist, ohne daß die Anweisung bei der Landesbank vorgezeigt worden wäre.

§. 7. Die Tilgung der Anleihescheine geschieht durch allmähliche Einlösung mit jährlich mindestens ein halb vom Hundert der ausgegebenen Anleihescheine unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen. Die Tilgung beginnt nach Ablauf des auf die erste Ausgabe folgenden Kalenderjahres, für die nach §. 2 ausgegebenen Anleihescheine erst nach Ablauf von zehn ferneren Jahren.

Die Tilgung der letzteren Anleihescheine ist indeß nach Ablauf dieser zehn Jahre derart zu verstärken, daß sie in derselben Zeit beendigt ist, in welcher sie ohne die 10jährige Aufschiebung der Tilgung beendigt gewesen sein würde.

Der Provinzialausschuß hat das Recht, vorbehaltlich der Rechte der Inhaber der nach §. 2 ausgegebenen Anleihescheine, die Tilgung zu verstärken. Die Einlösung wird im Wege der Aufkündigung nach vorheriger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Ausloosung erfolgt durch die Landesbank unter Zuziehung des Curatoriums derselben alljährlich. Die Bekanntmachung der ausgeloosten und zu kündigenden Anleihescheine, welche die letzteren nach Reihe, Nummer und Betrag bezeichnen muß, erfolgt zum ersten Male binnen eines Monats nach der Ausloosung, zum zweiten Male binnen des dritten auf dieselbe folgenden Monats, die Einlösung nicht vor Ablauf von vier und spätestens vor Ablauf von sechs Monaten nach der Ausloosung.

Der Provinzialausschuß hat unbeschadet der Rechte der Inhaber der nach §. 2 ausgegebenen Anleihescheine das Recht, sämmtliche noch umlaufende Anleihescheine zu kündigen.

Der Landesbank der Rheinprovinz bleibt das Recht vorbehalten, anstatt der Ausloosung Anleihescheine auch im Wege des Rückkaufs wieder zu erwerben und zur planmäßigen Tilgung zu verwenden. Im Falle des Rückkaufs zum Zwecke der Tilgung hat auch die Bekanntmachung des stattgehabten Ankaufs unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine stattzufinden.

§. 8. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgeloosten Anleihescheine erfolgt nach dem Nennwerth derselben durch die Landesbank an den Vorzeiger der Anleihescheine gegen Rückgabe derselben. Mit den Anleihescheinen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermin fällig werdenden Zinsscheine einzuliefern. Der Betrag der fehlenden Zinsscheine wird vom Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Zinsscheine verwendet. Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung eingereichten Anleihescheine sind in den nach §. 7 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Anleihescheine dessenungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine nicht zur Einlösung vorgezeigt, oder ist deren Aufgebot und Kraftloserklärung (§. 10) innerhalb dieser Frist nicht beantragt worden, so werden die Anleihescheine nach Ablauf der gedachten Frist zum Besten der Provinz als getilgt angesehen.

§. 9. Alle die Anleihescheine betreffenden Bekanntmachungen einschließlich der Kündigung erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger. Der Landesbank bleibt es vorbehalten, in den Ausgabebedingungen noch andere Blätter für diese Bekanntmachungen einschließlich der Kündigung zu bezeichnen.

Sollte ein für die Bekanntmachungen bestimmtes Blatt eingehen oder die Landesbank andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten und noch erscheinenden Blättern bekannt gemacht werden.

§. 10. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach den allgemeinen, hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Zinsscheine und Anweisungen können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Es kann jedoch nach dem Ermessen der Landesbank demjenigen, welcher vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (§. 6) den Verlust eines Zinsscheines bei der Landesbank anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Zinsscheines, wenn letzterer bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist nicht vorgezeigt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§. 11. Für die Sicherheit der ausgegebenen Anleihescheine und deren Zinsen haftet die Rheinprovinz.

§. 12. Der Provinzialausschuß überwacht die Befolgung der der Landesbank überwiesenen Geschäfte.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

769. 855. Das zu Berlin am 14. Juni 1898 ausgegebene 25. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2490. Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. Vom 20. Mai 1898.

770. 848. Das zu Berlin am 14. Juni 1898 ausgegebene 26. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2491. Gesetz, betreffend die elektrischen Maßeinheiten. Vom 1. Juni 1898.

771. 849. Das zu Berlin am 14. Juni 1898 ausgegebene 27. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2492. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 11. Juni 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Inhalt der Gesetzsammlung.

772. 847. Das zu Berlin am 17. Juni 1898 ausgegebene 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9999. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schandelah nach Oebisfelde. Vom 26. Februar 1897.

773. 854. Das zu Berlin am 18. Juni 1898 ausgegebene 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10000. Nachtragsvertrag zu dem Staatsvertrage vom 17. Oktober 1878 über das Landgericht in Rudolstadt. Vom 25. Februar 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

774. 877. Die am 1. Juli 1898 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden, einschließlich der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen, Reichsbankanstalten und sonstigen Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die seit 1. Januar d. J. fälligen sowie alle später fällig werdenden Zinsscheine der konsolidirten $3^1/_2$ vormals $4^0/_0$igen Staatsanleihe nur mit denjenigen Beträgen eingelöst werden, welche sich aus der zum 1. Oktober 1897 erfolgten Zinsherabsetzung ergeben. Diese Werthe sind aus den in den Kassenräumen der Einlösungsstellen zum Aushang gebrachten Verzeichnissen zu ersehen. Schuldverschreibungen der genannten Anleihe und zugehörige Zinsscheinbogen, welche noch nicht auf $3^1/_2{}^0/_0$ abgestempelt sind, sind baldigst an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S.-W., Oranienstraße 92/94, zur Abstempelung einzuliefern.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 27. Juni beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pf. zu beziehen ist.

Berlin, den 6. Juni 1898. I. 1312.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Hoffmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

775. 874. **Bekanntmachung**
für die Rheinschifffahrt.

Bit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 21. September 1897 werden die Schifffahrttreibenden benachrichtigt, daß die Fahrbeschränkungen im Wilden Gefähr unterhalb Bacharach wegen Einstellung der Spreng- und Räumungsarbeiten dortselbst hiermit aufgehoben werden.

Coblenz, den 17. Juni 1898.. St. B. b. c. f. 3057.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: zur Nedden.

776. 844. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditoren-Handwerk im Bezirk der Stadtgemeinde Wesel zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Wesel zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 16. Juni 1898. I. F. 5494.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

777. 846. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 21. April dieses Jahres Nr. 5830 dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde zu Herongen im Kreise Geldern die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der dortigen katholischen Kirche eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen bis Ende April 1899 durch Deputirte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Hauskollekte sind nachfolgende Personen beauftragt worden: 1. Kaplan Eurmers in Boisheim für die katholischen Bewohner der Bürgermeisterei Boisheim, 2. Kaplan Melcop in Grefrath für die katholischen Bewohner der Bürgermeisterei Grefrath, 3. Kaplan Muisers in Dülken für die Bürgermeisterei Nieukerk und Winnekendonk, 4. Pfarrer Müser in Herongen für die katholischen Bewohner der Bürgermeisterei Dülken Stadt und Landgemeinde, für die katholischen Bewohner der Bürgermeisterei Kempen und Schmalbroich, für die katholische Bewohner der Bürgermeisterei Büderich-Ginderich Kreis Moers, 5. Kaplan Pielen in Dülken für die katholischen Bewohner der Bürgermeisterei Burgwaldniel, 6. Kaplan Rennings in Xanten für die katholischen Bewohner der Bürgermeisterei Xanten-Wardt, 7. Kaplan Dr. Rogmann in Lobberich für die katholischen Bewohner der Bürgermeisterei Lobberich, 8. Kaplan Rollbrocker in Dülken für die katholischen Bewohner der Bürgermeisterei Goch.

Düsseldorf, den 14. Juni 1898. II E. 1212.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

778. 837. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898.] 24. Jahreswoche vom 12./6. bis 18./6. 1898.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genick-starre.		Masern.		Scharlach.		Diph-therie.		Kindbett-fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	5	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	3	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	1	2	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	—	1	—	6	1	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	1	—	1	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	7	—	—	—	2	—	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	20	—	7	2	5	2	1	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	2	1	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	4	1	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	1	1	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	3	—	9	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	1	—	—	5	1	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	22	1	1	—	1	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	1	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	69	—	—	1	1	—	1	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	14	1	—	—	1	—	180	3	29	4	63	8	4	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 23. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

779. 843. Die Herren Minister der Finanzen, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben durch Erlaß vom 20. Mai d. Js. die nachstehende Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen erlassen:

Anweisung

zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen.

1. Augenkrankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen erforderlich machen, sind:

a) Blennorrhöe und Diphtherie der Augenlid-Bindehäute,

b) Akuter und chronischer Augenlid-Bindehautkatarrh, Follikulärkatarrh und Körnerkrankheit (granulöse oder egyptische Augenentzündung, Trachom.)

2. Es ist darauf hinzuwirken, daß von einem jeden Fall von ansteckender Augenkrankheit, welcher bei einem Schüler oder bei dem Angehörigen eines Schülers vorkommt, durch den Vorstand der Haushaltung, welcher der Schüler angehört, dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erstem Lehrer, Vorsteherin u. s. w.), bei einklassigen Schulen dem Lehrer, (Lehrerin) unverzüglich Anzeige erstattet wird.

3. Schüler, welche an einer der unter 1a genannten Augenkrankheiten leiden, sind unter allen Umständen, solche, welche an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, dagegen nur, wenn bezw. solange sie deutliche Eiterabsonderung haben, vom Besuche der Schule auszuschließen.

4. Schüler, welche an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, jedoch keine deutliche Eiterabsonderung haben, sowie solche Schüler, welche gesund sind, aber einer Haushaltung angehören, in der ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a oder 1b) aufgetreten ist, dürfen am Unterrichte Theil nehmen, wenn sie be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten.

5. Schüler, welche gemäß Ziffer 3 vom Schulbesuche ausgeschlossen oder gemäß Ziffer 4 gesondert gesetzt worden sind, dürfen zum Schulbesuch bezw. auf ihren gewöhnlichen Platz nicht wieder zugelassen werden, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt ist und sowohl die Schüler selbst als ihre Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden sind.

6. Für die Beobachtung der unter Ziffer 3 bis 5 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Ziffer 2), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Derselbe hat von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuch wegen ansteckender Augenkrankheit (Ziffer 3) der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

7. Aus Pensionaten, Convikten, Alumnaten und sonstigen Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen einer in der Anstalt epidemisch aufgetretenen ansteckenden Augenkrankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne Gefahr der Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzt für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet worden sind.

8. Lehrer und anderweitig im Schuldienste beschäftigte Personen, welche an einer ansteckenden Augenkrankheit (1a und 1b) erkranken, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) und der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wohnt der Erkrankte im Schulhause selbst, so hat der Vorsteher der Schule darauf hinzuwirken, daß der Kranke ärztlich behandelt und, falls dies nach ärztlichem Gutachten erforderlich, abgesondert wird.

Wohnt der Erkrankte außerhalb des Schulhauses, so darf er während der Dauer der Krankheit das Schulhaus nicht betreten, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt und seine Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden ist.

Leidet der Erkrankte an einer der unter 1b aufgeführten Augenkrankheiten, so darf er seinen Dienst in der Schule fortsetzen, wenn bezw. so lange er keine deutliche Eiterabsonderung hat.

9. Lehrer und anderweitig im Schuldienst beschäftigte Personen, in deren Hausstand ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a und 1b) auftritt, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) unverzüglich Anzeige zu erstatten. Handelt es sich um eine der unter 1a aufgeführten Augenkrankheiten, so dürfen sie während der Dauer der Erkrankung ihren Dienst nur versehen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung eine Gefahr der Verbreitung der Krankheit in der Schule damit nicht verbunden ist.

10. Sobald in einer Schule oder in einem Orte, in welchem sich eine Schule befindet, oder in einem Nachbarorte, aus welchem Kinder die Schule besuchen, mehrere Fälle von ansteckenden Augenkrankheiten vorkommen, hat der Vorsteher der Schule (Ziffer 2) bei dem Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, bei dem Polizeiverwalter des Ortes eine ärztliche Untersuchung der Lehrer und Schüler, sowie sämmtlicher im Schulhause wohnenden Personen durch den beamteten Arzt zu beantragen. Ob bezw. wie oft dieselbe zu wiederholen ist, bestimmt die zuständige Behörde nach Anhörung des beamteten Arztes.

11. Für die Behandlung der an ansteckenden Augenkrankheiten leidenden Schüler hat, soweit dieselbe nicht nach ärztlicher Bescheinigung durch die Eltern veranlaßt wird, die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

12. Während der Dauer einer ansteckenden Augenkrankheit in einer Schule sind das Schulgrundstück, die Schulzimmer und die Bedürfnißanstalten täglich besonders sorgfältig zu reinigen, die Schulzimmer während der unterrichtsfreien Zeit fleißig zu lüften, die Bedürfnißanstalten nach Anordnung der Ortspolizeibehörde zu desinfiziren; die Thürklinken, Schultafeln, Schultische und Schulbänke täglich nach Beendigung des Unterrichts mit einer lauwarmen Lösung von je einem Theile Schmierseife und reiner Carbolsäure in hundert Theilen Wasser abzuwaschen.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Ziffer 7 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich in diesen auch auf die Wohn-, Arbeits- und Schlafräume.

13. Die Schließung einer Klasse oder einer ganzen Schule wegen einer ansteckenden Augenkrankheit wird nur in den seltensten Fällen erforderlich und rathsam sein und kann nur durch den Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, den Polizeiverwalter des Orts nach Anhörung des beamteten Arztes geschehen. Namentlich ist sie bei Follikullärkatarrh fast nie und bei der Körnerkrankheit in der Regel nur dann erforderlich, wenn eine größere Anzahl von Schülern an deutlicher Eiterabsonderung leidet.

Ist Gefahr im Verzuge, so können der Vorsteher der Schule und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die vorläufige Schließung der Schule selbstständig anordnen, haben jedoch hiervon dem Kreisschulinspektor und dem Landrath (Oberamtmann) unverzüglich Anzeige zu erstatten.

14. Die Wiedereröffnung einer wegen einer ansteckenden Augenkrankheit geschlossen gewesenen Schule oder Schulklasse darf nur auf Grund einer vom Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, vom Polizeiverwalter des Ortes zu treffenden Anordnung erfolgen. Derselben muß eine gründliche Reinigung und Desinfektion des Schullokals vorangehen.

15. Die vorstehenden Vorschriften Ziffer 1 bis 14 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Fortbildungsschulen, Handarbeitsschulen, Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

Düsseldorf, den 15. Juni 1898. II. C. 2090.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Hamann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

780. 845. Dem Schulamtsbewerber Berthold Stern in Kettwig v. d. Brücke ist die Erlaubniß zur Fortführung der israelitischen Privat-Volksschule daselbst ertheilt worden.

Düsseldorf, den 15. Juni 1898. II. B. 3423.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Hamann.

781. 856. Der Schulamtsbewerberin Johanna Conrad zu Cronenberg Kreis Mettmann, ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Düsseldorf, den 18. Juni 1898. II. A. 3089.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Hamann.

782. 857. Der Amtsrichter Tücking in Solingen ist zum Vorsitzenden und der Amtsrichter Gerber zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiter-Versicherung daselbst ernannt worden.

Der bisherige Vorsitzende, Amtsgerichtsrath Dr. Gottschak, ist von diesem Amte entbunden worden.

Düsseldorf den 18. Juni 1898. I. F. 5441.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

783. 858. Unter Bezugnahme auf §. 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäfsganges und des Verfahrens bei den Bezirks-Ausschüssen vom 28. Februar 1884 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ferien der beiden Abtheilungen des Bezirks-Ausschusses zu Düsseldorf vom 21. Juli bis zum 1. September d. Js. dauern. Termine zur mündlichen Verhandlung werden während dieser Zeit nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß. B. A. I. 2914. II. 2996.

Düsseldorf, den 18. Juni 1898.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. u. II. Abth. gez.: Frhr. von Rheinbaben.

784. 859. **Nachtrag**

zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Kleinbahn in Düsseldorf von der Schützenstraße nach Grafenberg, westlich der Bahnlinie Rath-Eller vom 2. April 1895. I. III. B. 1939.

Die der Stadtgemeinde Düsseldorf unter dem 2. April 1895, I. III. B. 1939, Amtsblatt Seite 153 ertheilte Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn in Düsseldorf von der Schützenstraße nach Grafenberg, westlich der Bahnlinie Rath-Eller, für die Beförderung von Personen unter Ausschluß des Güterverkehrs mittelst elektrischer Kraft, wird unter den dort festgestellten Bedingungen und Maßgaben auf die als Verlängerung zu erbauende elektrische Kleinbahn bis zur Restauration Jägerhaus in Grafenberg in Gemäßheit des Gesetzes über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld ausgedehnt, jedoch mit der Maßgabe, daß der Artikel 8 der Genehmigungsurkunde vom 2. April 1895 wie folgt ergänzt wird:

„Die Benutzung pp. der Kreuzung der Gleise der Staatsbahnstrecke Rath-Eller durch die Verlängerung der elektrischen Straßenbahn ist genehmigt und durch ein besonderes Abkommen mit der Staatseisenbahnverwaltung geregelt."

Der für die Bahnanlage maßgebende Plan ist mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehen worden.

Düsseldorf, den 20. Juni 1898. I. F. 5302.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

785. 861. Dem am 24. April 1892 zu Neuß geborenen Kinde Peter Hubert Lenné habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Dornbusch" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 20. Juni 1898. I. C. 4631.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

786. 875. **Landespolizeiliche Anordnung.**

Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Geflügel-Cholera ordne ich hiermit auf Grund des §. 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 109) in Verbindung mit §. 56b Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den hiesigen Regierungsbezirk bis auf Weiteres Folgendes an:

§. 1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken wird hiermit verboten und darf im Uebrigen die Beförderung nur in Wagen, Käfigen, Körben pp. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

Die Geflügelwagen und sonstigen Behältnisse müssen nach jeder Benutzung zur Beförderung von Handelsgeflügel sorgfältig gereinigt werden.

§. 2. Zu Ausnahmen von der Vorschrift des §. 1 Absatz 1 werden die Ortspolizeibehörden und, wenn mehrere Ortschaften in Frage kommen, die Landräthe hiermit ermächtigt, wenn Geflügeltransporte auf dem Fußmarsche so stattfinden können, daß ansteckungsgefährliche Berührungen auf Dorfstraßen, Dorfbleichen und sonstigen Straßen und Plätzen, die vom Geflügel sonst benutzt werden nicht zu befürchten sind.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach §. 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des §. 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$.

§ 4. Die Anordnung tritt mit dem 15. Juli d. Js. in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1898. I. J. 2965.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. v. Rheinbaben.

787. 876. Dem am 3. November 1891 zu Essen geborenen Kinde Johann Schmitz und dem am 21. Februar 1895 zu Köln geborenen Kinde Theodor Schmitz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Leyerer" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 20. Juni 1898. I. C. 4633.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

788. 852. Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die Parzellen Flur 5 Nr. 928/45 und 1290/435 der Gemeinde St. Tönis.

Kempen, den 15. Juni 1898. G. A. I. 42.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

789. 862. Die Anlegung des Grundbuches ist erfolgt für die Grundstücke der Katastergemeinde Hoisten-Weckhoven mit Ausnahme:

1. der sämmtlichen gemäß §. 42 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1888 nur auf Antrag anzulegenden Grundstücke,

2) der nachfolgenden von Amtswegen anzulegenden Grundstücke:

Art. 4: O 118/36, Art. 222: M 352/142, 353/143, Art. 305: M 122/XV.32, 122/XV.33, 120/XV.34, 120/XV.35, Art. 347: L 59, 176, 450/184, M 422/133, 421/133, N 170/XV.13, Art. 361: K 711/528, Art. 691: K 43, 44, 45, 641/255, 496, 496a, 496b, 497, 498, Art. 482: K 1169/477 pp., früher K 796/477 2c., Art. 851: N 555/118, 551/120, Art. 1075: N 222/122, Art. 882: L 625/72, M 92, 93, 94, 95, 96, 100, 101, 102, 103, 106, 107, 108, 333/109, 332/109.110, 331/110, Art. 947: L 96, 513/132, 174, M 6/XIV.13, 31, 58, 59, 63, 206, 207, 254, 349/255, 488/255, Art. 990: K 1, 1081/159, 341/IV.59, 345/IV.62, 345/IV.63, 346/IV.64, 1062/251, 1073/525, 1094/527, 531/XIV.22, Art. 1024: H 953/357.358, Art. 768: J 345/62, 349/47, 366/68, 355/63.

Grevenbroich, den 20. Juni 1898. G. A. IV./77.

Königliches Amtsgericht.

790. 863. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die in der Gemeinde Barrenstein belegenen Parzellen D 753/409 2c., 758/320 2c., B 326/168 2c., 322/10 2c., D 752/409, 754/409, B 332/168 2c., insofern in denselben Grundstückstheile aus öffentlichen, bisher von der Grundbuch-Anlegung ausgeschlossenen Wegen und Bächen enthalten sind.

Grevenbroich, den 18. Juni 1898. G. A. IX/8.

Königliches Amtsgericht.

791. 850. Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 24. Mai 1898 ist der Seemann Adolf Klein aus Trier für abwesend erklärt worden.

Köln, den 14. Juni 1898. N. 3. K. 4.

Der Ober-Staatsanwalt: gez. Rabe.

792. 860. In dem zum Kreise Solingen gehörigen Orte Landwehr tritt am 1. Juli eine Postagentur in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirke der neuen Postanstalt werden folgende Orte zugetheilt: Bodlenberg-Burbach, Feldhausen, Forsthaus, Gravenberg, Grünewald, Haardt, Haalsiepen, Haus Graven, Haus Gravenerweg, Höherheide, Kirschbaum, Krüdersheide, Morsbachkotten, Ossenbruch, Pohligshof, Schwanenmühle, Tannenbusch, Tränke, Thürmchen, Wasert, Wiescheid, Winkel.

Düsseldorf, den 17. Juni 1898. VI. 5194.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Kuntzemüller

793. 878. Der Arbeiter August Liebe aus Sieroszewice, z. Zt. in Essen a/R., ist durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts zu Ostrowo vom 9. Juni 1898 für einen Verschwender erklärt und die Vormundschaft über ihn eingeleitet.

Ostrowo, den 18. Juni 1898. 2 XI. L. 18.

Königliches Amtsgericht.

794. 1733. **Bekanntmachung.**

Zu dem Reglement für die städtische Leihanstalt zu M.-Gladbach sind von dem Verwaltungsrath und der Stadtverordneten-Versammlung folgende Aenderungen beschlossen und durch den Herrn Regierungs-Präsidenten unter dem 7. d. Mts., I. D. 7593, genehmigt worden:

Der zweite Satz des §. 3 hat folgende Fassung erhalten:

„Die obere Leitung führt der Dirigent unter Mitwirkung des Taxators, auch kann ihm außerdem noch ein Kontroleur zur Seite gestellt werden."

Im §. 4 ist im zweiten Satz zwischen den Worten: der Kontroleur, eingeschaltet worden:

„etwa anzustellende".

Der zweite Satz des §. 17 hat folgende Fassung erhalten:

„In den Fällen, wo der Werth eines angebotenen Pfandes über den Betrag der Kaution (conf. §. 4) hinausreicht, ist der Dirigent, bezw. wenn ein Kontroleur angestellt ist, der Kontroleur verpflichtet, den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes davon zu benachrichtigen, um nöthigenfalls einen zweiten Taxator hinzuzuziehen."

Der erste Satz des §. 20 hat folgende Fassung erhalten:

„Der dem Pfandgeber auszustellende Pfandschein muß bei Strafe der Nichtigkeit von dem Dirigenten und wenn ein Kontroleur angestellt ist, von diesem, andernfalls von dem Taxator unterschrieben sein."

Der erste Satz des §. 25 hat folgende Fassung erhalten:

„Wird von einem Pfandgeber das Abhandenkommen seines Pfandscheines bei der Leihanstalt angezeigt, so hat der Dirigent darüber eine bei der Anstalt aufzubewahrende Verhandlung aufzunehmen und es bleibt ihm überlassen, unter seiner Verantwortlichkeit auf Grund dieser Verhandlung, ohne daß es der Vorlegung des Pfandscheines bedarf, die Einlösung des Pfandes oder die Erneuerung des Versatzes zu gestatten, bezw. dem Requirenten die Verkaufsüberschüsse auszuhändigen, oder ein und anderes noch von ferneren Bedingungen, wie z. B. von der Anzeige bei der Polizeibehörde, von einer Kautionsleistung u. s. w. abhängig zu machen."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Aenderungen werden dreimal in Zwischenräumen von 3 Monaten im Amtsblatte, in der Gladbacher Zeitung und der Gladbacher Volkszeitung bekannt gemacht und treten nach 9 Monaten von heute ab in Kraft. J.-Nr. I. 6030.

M.-Gladbach, den 13. Dezember 1897.

Der Oberbürgermeister: J. V.: Baumann.

795. 851. **Bestätigung.**

Nachdem die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks „ver. Gottvertraut" zu Ueberruhr laut der vorstehenden notariellen Urkunde d. d. Essen, den 30. Oktober 1897 mit einer Mehrheit von über drei Viertheilen aller Kuxe beschlossen hat, sich den Bestimmungen des vierten Titels des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 zu unterwerfen und die Anzahl der Kuxe auf 1000 — eintausend — mit der Wirkung zu bestimmen, daß die neuen Kuxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben, wird dieser Beschluß auf Grund des §. 235b des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1873 hierdurch bestätigt.

Auf Grund des §. 235c a. a. O. wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 15. Juni 1898. I. 6793.

Königliches Oberbergamt. gez.: Larenz.

Personal-Nachrichten.

796. 864. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Hüttenbeamten Heinrich Plenker in Sterkrade, im Kreise Ruhrort, den Königlichen Kronenorden vierter Klasse zu verleihen.

797. 865. Der Herr Ober-Präsident hat den Ackerer Franz Dückers und den Kaufmann Gottfried Simons in Leuth für eine weitere sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Leuth ernannt.

798. 866. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind Seitens des Bürgermeisters zu Altendorf dem Büreaugehülfen Dionysius Sträter daselbst die Geschäfte eines besonderen stellvertretenden Standesbeamten für den die Landgemeinde Altendorf umfassenden Standesamtsbezirk auf Widerruf übertragen worden.

799. 867. Die Wahl des seitherigen Bürgermeisters Wagner in Rheinberg im Kreise Moers zum Bürgermeister der Stadt Goch im Kreise Cleve auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

800. 868. Der Pfarrer Felke zu Repelen hat die Ortsschulaufsicht über die evangelischen Schulen zu Repelen und Dong niedergelegt. Diese Aufsicht ist bis auf Weiteres dem Königlichen Kreisschulinspektor Riemer zu Moers übertragen worden.

801. 869. Die Ingenieure Richard Schulze, Robert Schulze, Albert Brovot und Christof Eberle sowie der Chemiker Dr. Friedrich Wüst und die Maschinenbau- und Hüttenschullehrer Friedrich Kotte und Ernst Schultz, sämmtlich in Duisburg, sind zu Königlichen Oberlehrern und die Volksschullehrer Julius Itgeshorst und Wilhelm Stockebaum daselbst zu Königlichen Maschinenbau- und Hüttenschullehrern ernannt worden.

802. 840. Wolters, Alfred, Fabrikbesitzer in Solingen, ist für die Zeit vom 1. Mai 1898 bis dahin 1901 zum stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Elberfeld ernannt.

Caesar, Notar in Lennep, ist unter Belassung in dem Amte als Notar, zugleich zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Lennep zugelassen.

Dr. Bergmann, Gerichtsassessor in Düsseldorf ist zum ständigen Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft in Elberfeld vom 1. Juni ab ernannt.

Hansen, Gerichtsassessor in Elberfeld, ist zum Staatsanwalt ernannt und an die Staatsanwaltschaft in Saarbrücken vom 1. Juni ab versetzt.

Dr. Michels, Gerichtsassessor in Gemünd, ist bis Ende Mai 1899 als Hülfsrichter dem Amtsgericht in Wermelskirchen überwiesen.

Görlich, Gerichtsschreiber in Velbert, ist zum 1. Juni in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht in Köln versetzt.

Bunte, Aktuar in Barmen, ist vom 1. Juni ab zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Velbert ernannt.

Stabbert, Gerichtsschreibergehülfe in Mettmann, ist vom 1. Juni ab zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Lebach ernannt.

Reimann, Assistent in Elberfeld, ist am 27. April d. Js. gestorben.

Maashoff, Gerichtsschreibergehülfe in Remscheid, ist zum 1. August als Assistent an die Staatsanwaltschaft in Elberfeld versetzt.

Frings, Militäranwärter in Barmen, ist vom 1. Juni ab zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen beim Amtsgericht in Mettmann ernannt.

Braun, Aktuar in Grevenbroich,

Traut, Aktuar in Gemünd,

sind vom 1. Juni ab zu ständigen Büreauhülfsarbeitern beim Amtsgericht in Barmen ernannt.

Wißplinghoff, Aktuar in Rhaunen, ist zur Vertretung des erkrankten Sekretärs Schumacher vom 20. April d. Js. ab nach Elberfeld versetzt.

Apel, Kanzlist in Saarbrücken, ist vom 1. Juni ab in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht in Elberfeld versetzt.

Stute, Gerichtsdiener in Ronsdorf, ist vom 1. Juli d. Js. ab zum Oberaufseher bei dem gerichtlichen Gefängnisse zu Krefeld ernannt.

Goerigk, ehemaliger Schutzmann in Köln, ist vom 1. Juni ab zum Gerichtsdiener beim Landgericht in Elberfeld ernannt.

Duqué, Staatsanwalt in Elberfeld, in gleicher Amtseigenschaft zum 1. Juli cr. nach Aachen versetzt.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 103, 104, 105 und 106.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf